

Weitere Auskünfte:

Dipl. pol. Susanne Müller
Sprecherin Presse & Politik
Geschäftsführerin BMVZ e.V.

Büro | 030. 270 159 50
Direkt | 030. 240 899 91
Mail | presse@bmvz.de



3-Punkte-Plan zu mehr Transparenz für MVZ

27. März 2023

Seite 1 von 2

Die aktuelle politische Debatte um MVZ speist sich aus der Sorge, dass nicht-ärztliche Akteure die ambulante Versorgung mit hoher Dynamik verändern, bzw. negative Entwicklungen stattfinden, ohne dass es bemerkt würde. **Daher braucht es dringend mehr Transparenz. Hierzu schlägt der BMVZ drei Maßnahmen vor.**

Ausgangspunkt ist die wichtige Trennung zwischen Erkenntnisinteressen des Systems einerseits und Informationsbedarfen der Patienten andererseits. Sowie außerdem der Fakt, dass fast alle Daten, die für mehr Transparenz benötigt werden, bei den Zulassungsausschüssen der KVen grundsätzlich vorliegen. Das schließt bei MVZ die Angaben zum Träger(-Krankenhaus) und dessen sämtlichen Gesellschaftern mit ein. Die Einführung einer gesonderten Transparenzbürokratie für die derzeit rund 5.800 MVZ ist daher weder nötig noch vom Aufwand her angemessen.

Daher sollte der Gesetzgeber möglichst zeitnah ① das digitale Arztregister um ausführliche Strukturkriterien erweitern, so dass alle vorliegenden strukturellen Zulassungsdaten KV-regional sowie in der Folge auch bundesweit zusammengeführt und dadurch erstmalig auswertbar werden.

Die besonders kritisch gesehenen Marktverflechtungen von Private-Equity-Akteuren würden so überregional sichtbar, da charakteristisches Merkmal für den Markteintritt von Investoren gerade ist, dass ein und dieselbe Klinik bundesweit Trägerin für mehrere MVZ ist. Zu den darüber liegenden Gesellschafterebenen der derzeit rund 50 aktiven nicht-ärztlichen Akteure sollten ② bereits vorliegende Analysen, bzw. Recherchen stärker berücksichtigt und systematisch fortgeführt werden.

Für Patienten braucht es ergänzend Basisinformationen in leicht verständlicher Form. Der vielfach vorgetragene Vorschlag, gesellschaftsrechtliche Auskünfte verpflichten auf dem Praxisschild anzuführen, erfüllt diese Bedingung nicht. Stattdessen fordern wir als sinnvolle Aufklärungsmaßnahme, dass ③ MVZ auch als solche gekennzeichnet werden müssen - also unabhängig vom MVZ-Namen die Bezeichnung auf dem Praxisschild gleichförmig als M-V-Z oder Medizinisches Versorgungszentrum erfolgen muss. Tatsächlich sehen die Vorschriften dies bisher nicht vor, und die engen Praxisschildvorschriften zwingen MVZ hier in eine rechtliche Grauzone. Ankündigungspflicht besteht bisher nur für Gemeinschaftspraxen (BAG) und Praxismgemeinschaften (§ 18a MBO-Ärzte). Hierzu fordern wir eine analoge Regelung - ergänzt um die verpflichtende Angabe der jeweiligen Rechtsform bspw. als GmbH, eG, gGmbH, GbR, AöR.

Stellungnahme des BMVZ-Vorstandsvorsitzenden

Dr. Peter Velling, Hausarzt & Allergologe aus Berlin

"Patienten über das Praxisschild mit den häufig kryptischen Bezeichnungen der MVZ-Trägergesellschaft und/oder den Unternehmensnamen der Gesellschafterfirmen zu konfrontieren, bringt keine Aufklärung, sondern nur übervolle Praxisschilder. Die wesentliche Information des *Wer?* behandelt *Was?* und *Wann?* droht dabei unterzugehen. Was wir brauchen ist die Ankündigungspflicht als M-V-Z kombiniert mit der Pflichtangabe der Rechtsform. Patient:innen, die mehr wissen wollen, können online gehen oder am Praxistresen nachfragen. MVZ haben hier ein großes Eigeninteresse, transparent zu agieren."

"Weiterführende Strukturinformationen etwa zu MVZ-Standort, Größe und Fächerkombination sowie zur Art des Trägers und seiner Gesellschafter liegen prinzipiell und en Detail bei den Zulassungsausschüssen der KVen vor - dies auch in stetiger Aktualisierung. Diese Daten müssen lediglich aggregiert werden, um Strukturrends auswerten zu können sowie die Verflechtungen von MVZ-Ketten systematisch zu erkennen. Dass gerade die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen hier über Unwissenheit klagen, verschleiert, dass eine zusätzliche Transparenzbürokratie überflüssig ist. Notwendig wäre lediglich der politische Wille, die bereits vorliegenden Daten zusammenzuführen und auszuwerten."

Weitere Auskünfte:

Dipl. pol. Susanne Müller
Sprecherin Presse & Politik
Geschäftsführerin BMVZ e.V.

Büro | 030. 270 159 50
Direkt | 030. 240 899 91
Mail | presse@bmvz.de



3-Punkte-Plan zu mehr Transparenz für MVZ

27. März 2023

Seite 2 von 2

HINTERGUND | Fakten + Zusammenhänge

Im MVZ-Kontext geht es grundsätzlich um drei verschiedenartige Erkenntnisinteressen, die in der Transparenzdebatte beständig miteinander verquickt werden: **A)** der Informationsbedarf von Patientenseite, **B)** das systemisch erforderliche Wissen um Strukturen und ihre Entwicklungstrends sowie **C)** weiterführende Daten zu wirtschaftlichen Verflechtungen von MVZ-Trägern außerhalb der Materie des Zulassungsrechtes. Schlüsselst man dies auf, wird schnell klar, dass bei so unterschiedlichen Datenarten eine gemeinsame Erfassung, bzw. Lösung kaum sinnvoll umsetzbar ist. Vor allem aber ist sie auch nicht nötig!

1. **Fraglos fehlt es** an systematisch auswertbaren Strukturdaten zu MVZ und ihrer praktischen Versorgungsrelevanz. Dies betrifft in einem ersten Schritt ganz grundlegende Fragen, wie die Fachverteilung oder die Aufspaltung auf Haupt- und Nebenbetriebsstätten. Allerdings fehlen diese Angaben für alle Kooperationsstrukturen der vertragsärztlichen Versorgung, also auch für BAG, üBAG & Praxen mit angestellten Ärzten.
2. **Grundsätzlich liegen** diese Daten jedoch bei den KVen für jeden Arztsitz, jede Anstellung und jeden Versorgungsauftrag vor und sollten daher zur Erreichung von Strukturtransparenz bundesweit aggregiert und veröffentlicht werden. Ein solches Strukturregister würde das Arztregister sinnvoll ergänzen.
3. **Würden die vorhandenen** Zulassungsdaten von MVZ über eine solche Datenbank überregional zusammengeführt, ließen sich mit vertretbarem Aufwand darin nicht nur statistische Veränderungen, sondern auch alle Verknüpfungen zwischen verflochtenen MVZ und ihren (nicht-ärztlichen) Trägern sowie auch mit üBAG und Praxen darstellen. Ansatzpunkt ist der Fakt, dass ein und dasselbe Krankenhaus als MVZ-Gesellschafter der ersten Ebene wiederholt auftaucht, da gerade der Umstand, dass eine Klinik (oder ein vergleichbarer Träger) bundesweit die Gründung von MVZ erlaubt, ein sich verlässlich wiederholendes Moment des Markteintrittes von Investoren darstellt.
4. **Die derart identifizierten Akteure**, von denen es nach zuverlässigen Recherchen in der Zahn- und Humanmedizin zusammen etwa 50 gibt, könnten durch eine weiterführende Beobachtung und Recherche zu den Eigentümerstrukturen näher analysiert werden. Diesbezüglich liegen belastbare Analysen der KZBV bzw. durch die regelmäßigen Veröffentlichung des Offizinverlags: *"Private Equity im Bereich der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Deutschland"* bereits vor. Diese sollten systematisch weiterentwickelt werden.
5. **Die Befähigung der Patienten**, eine informierte Entscheidung für oder gegen den Besuch einer bestimmten Praxis zu treffen, soweit die MVZ-Trägerfrage für diese überhaupt relevant ist, ist strikt von den unter Punkt 1 bis 4 beschriebenen und vorrangig für das System wichtigen Erkenntnissen zu trennen.
6. **Für die patientennahe Vor-Ort-Information** braucht es leicht verständliche Informationen, die sich jedem Bürger unmittelbar erschließen. Die Idee, gesellschaftsrechtliche Auskünfte zur Pflichtangabe auf dem Praxisschild zu machen, erfüllt diese Bedingung in vielerlei Hinsicht nicht. Ein Grund ist, dass es bei GmbHs - anders als bei der GbR, wo die Gesellschafter Teil des Namens sein müssen - keine konkreten Vorschriften für die Firmenbezeichnung gibt, weswegen Namen von MVZ GmbHs oft nicht aussagekräftig sind.
7. **Stattdessen fordert der BMVZ** als sinnvolle Aufklärungsmaßnahme, jedes MVZ, analog zu den Ankündigungspflichten des BAGs, auch als ein solches zu kennzeichnen - also die Nennung der Praxisform gleichförmig als M-V-Z auf dem Praxisschild zuzüglich der jeweiligen Rechtsform. Inhaltlich ähnliche Vorschriften bestehen über das Telemediengesetz, bzw. über das Handelsrecht bereits für MVZ-Webseiten und die Geschäftspost. Daher sollten zeitnah die bestehenden Vorschriften zum Praxisschild geändert werden.

Analyse der BMVZ-Geschäftsführerin, Susanne Müller

"Was viele Menschen vor allem unruhig macht, sind nicht die tatsächlichen Zahlen von MVZ mit Investorenbeteiligung, sondern der Eindruck eines undurchsichtigen, exponentiellen Wachstums, verbunden mit der Vorstellung, dass sich unter der sichtbaren 'Eisbergspitze' noch ein relevanter Rumpf an Praxen, die unbemerkt 'übernommen' wurden, befindet. Dieser Eindruck ist jedoch falsch. Dennoch gründen die Rufe nach einem gesonderten MVZ-Register in diesem Gefühl, etwas Großes zu übersehen. Dabei wird ein Erkenntnisproblem, das sich realistisch betrachtet auf einen kleinen Bruchteil der MVZ beschränkt, zum Anlass genommen, eine umfassende Transparenzbürokratie einzufordern, ohne jedoch zu berücksichtigen, welche bereits vorliegenden Daten mit vergleichsweise wenig Aufwand nutzbar gemacht werden könnten."